Rahmenhygieneplan

gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz

für die

Grundschule an der Pulvermühle

Berlin-Spandau

Grützmacherweg 7
13599 Berlin

Inhalt

1 Persönliche Hygiene

2 Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer und Flure

3 Hygiene im Sanitärbereich

4 Infektionsschutz in den Pausen

5 Infektionsschutz im Unterricht, in der eFöB sowie beim Schulmittagessen

6 Infektionsschutz im Sportunterricht

7 Infektionsschutz im Musikunterricht sowie bei Chor-, Orchester- und Theaterproben

8 Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

9 Meldepflicht

10 Allgemeines

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen.

Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

1 Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Wichtige Maßnahmen

- Verpflichtendes Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:
    - Schulfremde Personen und Eltern müssen die MNB auf dem gesamten Schulgelände und in den Schulgebäuden tragen.
    - Schüler_innen und das Schulpersonal dürfen die MNB in den Unterrichts- / Betreuungsräumen und auf dem Schulhof absetzen.

- „Abstand halten“ (mindestens 1,50 m) gilt für schulfremde Personen / Eltern

- Die Klassenverbände / Lerngruppen sind während der Hof- und Mittagspause in Kohorten unterteilt und vermischen sich nicht. Sichtbare Standpunkte sind für die Schüler_innen auf dem Schulhof aufgestellt. Auch außerhalb der Schule sollen keine kohortenübergreifenden Kontakte stattfinden.

- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung zu Hause bleiben (v. a. Husten)
    - Beobachtung des Gesundheitszustandes der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln

- Basishygiene einschließlich der Händehygiene:

    - Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen** mit Seife (siehe auch *www.infektionsschutz.de/haendewaschen*), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und

nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang

- **Händedesinfektion**: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (siehe auch *www.aktion-sauberehaende.de*).

  Das Einreiben gemäß EN Norm 1500 gilt als sichere Methode zur gleichmäßigen Verteilung des Händedesinfektionsmittels auf allen Hautarealen der Hände.

  Einreibmethode gemäß EN-Norm 1500:

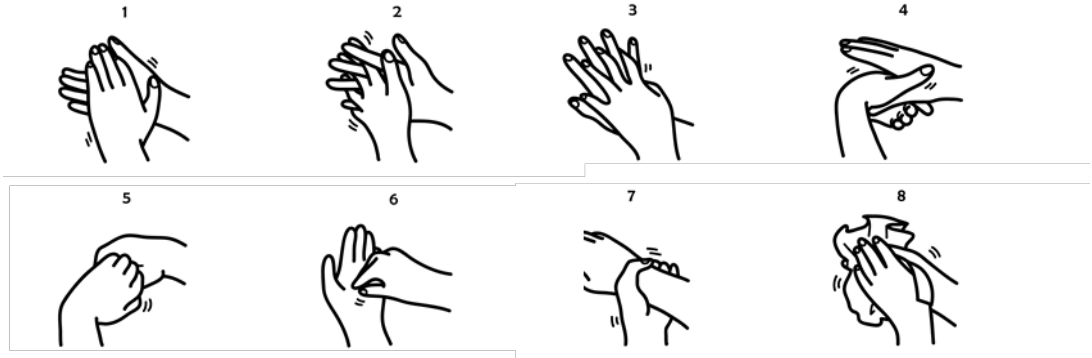

Bildquelle: © MicroOne – Fotolia.com

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.

- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

- Wer einen Mund-Nasen-Schutz tragen möchte, soll dennoch den von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung empfohlenen Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen einhalten.

2 Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer und Flure

Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

Reinigung

Voraussetzung für eine vorschriftsmäßige Reinigung aller relevanten Flächen und Gegenstände ist die Ordnung in der Kindereinrichtung (hier: Schule). Die Räumlichkeiten werden gemäß DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen in Schulgebäuden) der Vorgaben aus den Reinigungs- und Desinfektionsplänen gereinigt. Die Reinigung der Schule erfolgt durch eine Reinigungsfirma.

Folgende **Grundsätze** sind **bei Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen** zu berücksichtigen:

- es ist feucht zu reinigen (Ausnahme: textile Beläge)
- Für die Pflege textiler Beläge sind Geräte mit Mikro- und Absolutfiltern zu verwenden, Teppichböden täglich absaugen, 2 x jährlich ist eine Feuchtreinigung (Sprüh-Extraktionsmethode) vorzunehmen.
- Bei den angewendeten Reinigungsmethoden ist eine Schmutzverschleppung zu verhindern (beispielsweise Zwei-Eimer-Methode bzw. Nutzung industrieller Reinigungsgeräte).
- Die Reinigungsmaßnahmen sind in der Regel in Abwesenheit der Kinder durchzuführen.
- Bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist geeignete Schutzkleidung (Handschuhe, Schürze / Kittel) zu tragen.
- Alle wieder verwendbaren Reinigungsutensilien (Wischmopp, Wischlappen etc.) sind nach Gebrauch aufzubereiten (vorzugsweise Waschen bei mindestens 60°C, alternativ Einlegen in Desinfektionslösung) und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern.

- Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind an geeigneter Stelle und vor dem Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren.
- Innerhalb der Einwirkzeit der Desinfektionsmittel-Lösungen dürfen die Flächen nicht trocken- oder nachgewischt werden.
- Nach erfolgter Desinfektion ist zu lüften.

Für die **routinemäßige Reinigung** bzw. **Desinfektion** gelten folgende **Orientierungswerte**:

- Die **Fußböden** der Gruppen- und Sanitärräume sind täglich feucht zu wischen.
- **Oberflächen von Einrichtungen** (Schränke, Heizkörper, Stühle, Regale, usw.) sind wöchentlich gründlich zu reinigen, bei Verschmutzung sofort.
- **Wandflächen im Sanitärbereich** sind einmal wöchentlich zu reinigen.
- **Türklinken** im Sanitärbereich sind täglich zu reinigen.
- **Gebrauchsgegenstände** (z. B. Spielzeug, Beschäftigungsmaterial) sind bei Verschmutzung sofort zu reinigen.
- Alle **Sanitärbereiche** werden täglich gereinigt. Waschbecken, Toilettenbecken und -sitze, Ziehgriffe oder Spültasten und Fäkalienausgüsse sind täglich zu reinigen.
- **Toilettenbürsten** sind außerhalb des Zugriffsbereichs der Kinder aufzubewahren und regelmäßig zu reinigen bzw. zu wechseln.

Gegebenenfalls erfolgt nach Bedarf, insbesondere vor und nach dem Schulfrühstück, eine Zwischenreinigung der Tische in den Klassenzimmern.

Zweimal pro Jahr ist eine **Grundreinigung** unter Einbeziehung von Lampen, Fenstern, Heizkörpern, Türen, Teppichböden, Vorhängen, Jalousien, Turngeräten, Rohrreinigungen, Verkleidungen, Regalen etc. durchzuführen.

Die **gezielte Desinfektion** ist dort generell erforderlich, wo Krankheitserreger auftreten und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen (z. B. Verunreinigungen mit Erbrochenem, Stuhl, Urin, Blut).

Die Desinfektion ist nur effektiv, wenn für die Desinfektionsaufgabe das geeignete Mittel (Wirkungsspektrum: bakterizid, fungizid, viruzid) in der

vorgeschriebenen Konzentration und der entsprechenden Einwirkzeit verwendet wird.

Die Desinfektionsmittel sind entsprechend dem Anwendungsgebiet aus der aktuellen Desinfektionsmittelliste des **VAH** (Verbund für Angewandte Hygiene) auszuwählen.
Die Desinfektionsmittellösung wird auf die betreffende Fläche aufgebracht und mit einem Tuch oder Schwamm mit mechanischem Druck verteilt (Scheuer-Wisch-Desinfektion). Die Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist vor erneuter Benutzung der Fläche abzuwarten. Flächen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, sind danach mit klarem Trinkwasser abzuspülen.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vor Kindern geschützt aufzubewahren.

Ergänzend dazu gilt:

Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische
- Computermäuse, Tastaturen, Telefone (durch Beschäftigte der Schulen).

3 Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. In den Toilettenräumen ist hält sich stets nur ein Kind pro Waschbecken (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) auf.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich durch das Reinigungspersonal zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen. Wickelauflagen sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

4 Infektionsschutz in den Pausen

Es gibt keine unterschiedlichen Unterrichts- und Pausenzeiten. Die Kinder dürfen sich auf dem Pausenhof ohne MND frei bewegen. Um konzentrierte Personenansammlungen am Ende der Pausen zu vermeiden, wird allen Klassen ein Sammelhütchen als Treffpunkt auf dem Schulhof zugewiesen. Die Lehrkräfte holen ihre jeweilige Klasse vom Hütchen ab. Abstand halten gilt auch im Lehrkräftezimmer.

5 Infektionsschutz im Unterricht, in der eFöB sowie beim Schulmittagessen

Der Unterricht ist – soweit möglich – in festen Lerngruppen durchzuführen, um enge Kontakte auf einen überschaubaren Personenkreis zu begrenzen. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte sollte so wenige Wechsel wie möglich enthalten. Das Gebot der Kontaktminimierung sollte auch für Lehrkräfte gelten. Die Aufteilung der Gruppen im eFöB-Bereich hat Einfluss auf die Kontaktverfolgung. Die gesamte Einteilung der Schüler_innen und des pädagogischen Personals ist eindeutig geregelt, im Infektionsfall sind die Infektionsketten eindeutig nachvollziehbar.
Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine MNB zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform und vom Schüsselessen in der Tischgemeinschaft ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

6 Infektionsschutz im Sportunterricht

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind Situationen mit Körperkontakt mit Ausnahme von Kontakten zum Leisten von Hilfestellungen durch Lehrkräfte oder Mitschüler_ innen

zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Sport soll bevorzugt im Freien stattfinden.
2. Beim Sport in der Halle gilt:

   a) Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen. Sofern die Möglichkeit einer Stoß- oder Querlüftung besteht, ist diese nach jeder Einheit für die Dauer von 10 Minuten vorzunehmen.
   b) Duschen und Umkleideräume dürfen genutzt werden.
   c) Die Toiletten können genutzt werden.
   d) Die Sporthalle darf nur jeweils von einem Klassenverband / einer Lerngruppe genutzt werden. Lässt sich die Halle durch Trennvorhänge teilen, dann erhöht sich die Anzahl der Klassenverbände / Lerngruppen entsprechend der zur Verfügung stehenden Hallenteile.
   e) Die Umkleidekabinen müssen regelmäßig und ausgiebig belüftet werden.
   f) Falls genutzt, ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleideräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.
   g) Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene beachten.

7 Infektionsschutz im Musikunterricht sowie bei Chor-, Orchester- und Theaterproben

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen: Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Der Unterricht kann im Fach Theater / Darstellendes Spiel auch im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.

Instrumente:

- Blockflötenspielen im Klassenverband ist nicht erlaubt
- stattdessen Anschaffung eigener Instrumente (z. B. Glockenspiele im persönlichen Besitz der Kinder)
- Instrumente selber basteln

Singen:

- Singen in einem Raum ist nur erlaubt, wenn ein Abstand von 2 Metern gewährleistet werden kann.
- Singen ist im Freien erlaubt und wird bevorzugt.

Tanzen:

- Tanzen am Platz ist erlaubt.
- Das Tanzen im Freien wird bevorzugt.

8 Personen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf

Dienstkräfte aus den besonderen Risikogruppen *(siehe auch: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/ Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)* werden nicht zu einer Tätigkeit in der Schule – also auch nicht zur Durchführung der Prüfungen – herangezogen. Dies betrifft in Berlin Dienstkräfte Ü60, Dienstkräfte mit bestimmten vorbestehenden Grunderkrankungen sowie zusätzlich zu den Empfehlungen des RKI schwangere, schwerbehinderte und gleichgestellte Dienstkräfte. Für die schwerbehinderten und gleichgestellten Dienstkräfte gilt dies allerdings nur dann, wenn eine infolge von Vorerkrankungen bestehende besondere Gefährdung im Zusammenhang mit einer Coronavirusinfektion gegenüber der Schulleitung glaubhaft gemacht wird, im Zweifelsfall könnte dazu ein ärztliches Attest gehören.

Dienstkräfte aus den Risikogruppen können ausdrücklich auf eigenen Wunsch nach Abwägung des eigenen Gesundheitszustandes ihre jeweilige Tätigkeit aufnehmen. In diesem Fall ist der Schulleitung eine formlose schriftliche Eigenerklärung vorzulegen, aus der die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme in der Schule hervorgeht.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Covid-19-Infektion gefährdet würden (z. B. bei Vorerkrankungen der Lunge, Mukoviszidose, immundepressive Therapien, Krebs, Organspenden etc.), können zu Hause lernen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Notwendig ist die Glaubhaftmachung gegenüber der Schule, soweit die Erkrankung der Schule nicht ohnehin hinreichend bekannt ist (vgl. Organisationsschreiben zur Wiederöffnung der Schulen).

9 Meldepflicht

Grundsätzlich ist nach **§ 8 IfSG** der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden. Ist das jedoch primär nicht erfolgt oder treten die im **§ 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich** genannten Erkrankungen **in Schulen** auf, so muss die Schulleiterin oder der Schulleiter das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden. Dies gilt auch bei Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind (Verdachtsfall).

Meldeweg:

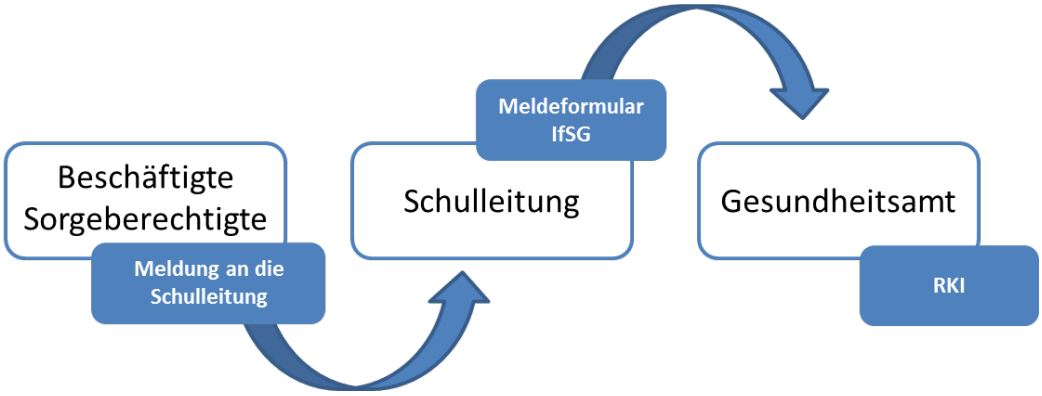

Meldeinhalte (Eintrag in das Meldeformular):

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachts
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)
- ggf. Art des Untersuchungsmaterials, Nachweismethode, Untersuchungsbefund
- Name, Anschrift, Telefonnummer des Arztes bzw. der Einrichtung

Maßnahmen in der Schule einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

9.1 Information der Schülerinnen und Schüler bzw. der Sorgeberechtigten

Tritt eine **meldepflichtige Infektionskrankheit** oder ein **entsprechender Verdacht** in der Schule auf, muss die Leitung der Schule darüber anonym informiert werden, um notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.

Die Information kann erfolgen in Form von:

- **gut sichtbar angebrachten Aushängen** im Eingangsbereich
- **Merkblättern** mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen.

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

9.2 Wiederzulassung Schulbesuch

In § 34 IfSG ist festgelegt, bei welchen Infektionen für die Schülerinnen und Schüler ein **Besuchsverbot** für die Schule besteht. Der erneute Besuch der Schule ist nach den Bestimmungen des IfSG dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen ist und nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.
Das Robert-Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz haben Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben, die auf der dortigen Homepage (http://www.rki.de) nachzulesen sind.

10 Allgemeines

Der der jeweiligen Schule angepasste Hygieneplan und die Ergänzung zu Corona sind dem Gesundheitsamt zur Kenntnis zu geben.

Quellen

- Robert Koch-Institut: www.rki.de, Infektionsschutz
- Verbund für angewandte Hygiene: www.vah-online.de
- Bundesinstitut für Risikobewertung: www.bfr.de
- Musterhygieneplan für die Schulen: Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie